

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 11

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

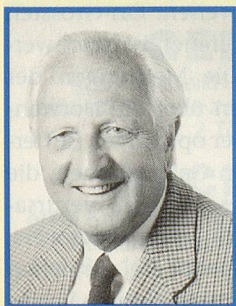
Vermögen und/oder ein hohes Einkommen, lohnt sich ein Steuerberater.

In der Schweiz haben wir dank unserm Kantonssystem 26 verschiedene Steuergesetze; eine schweizerische Zeitschrift kann da keine individuelle Steuerberatung bieten, nur allgemeine Hinweise geben: Da sich Ihr Einkommen vermindert, sollten Sie sich das Formular für die Zwischentaxation zuschicken lassen. Ihr Kanton hat vorläufig noch die Vergangenheitsbesteuerung, und Sie möchten sicher nicht den vollen Lohn weiter versteuern. Kapitalauszahlungen werden zu einem speziellen Satz versteuert. Ob dieses oder nächstes Jahr für Sie günstiger ist, kommt auf Ihre persönliche finanzielle Situation an. Versteuern müssen Sie das Geld auch dann, wenn Sie es bar beziehen, es taucht auf alle Fälle in der Buchhaltung der Firma auf, eine Auszahlung ist also jederzeit nachweisbar.

Weitere Fragen? Ihr Steueramt hat die Antworten.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

Fonds oder Obligationen?

Ich möchte Fr. 100 000.– als Anleihen und Obligationen anlegen. Würden Sie wieder zu

60% Fonds und 40% Obligationen raten? Ein Bekannter hat mir zu Fremdwährungs-Obligationen oder -Fonds geraten. Würden Sie dies wegen des Euros immer noch nicht empfehlen?

Ich würde das Verhältnis zur Zeit auf 70% Fonds und 30% Obligationen ändern. Bei den Obligationen sollten Sie sich auf ein kurzfristiges Engagement konzentrieren (höchstens 2 Jahre). Dabei können Sie auch längerfristige Obligationen kaufen, die in den nächsten 2 Jahren fällig werden.

Bei den Fonds würde ich die günstigeren ZKB-Fonds wählen. Zur Sicherheit würde ich aber auch bei anderen Banken Offerten einholen.

Was die Fremdwährungs-Obligationen betrifft, besteht nach wie vor das Währungsrisiko, das ins Gewicht fallen könnte. Zwar ist zur Zeit der Schweizer Franken gegenüber den Fremdwährungen im Steigen begriffen, doch ist er immer noch nicht so gut wie vor einigen Monaten. Falls sich der Trend fortsetzt und der DM-Kurs unter SFr. –.82 fällt, könnten Sie einen Teil der Obligationen in DM oder Holländischen Gulden riskieren, sofern Sie nicht auf das Geld angewiesen sind. Sollte bei Fälligkeit der Kurs des Schweizer Frankens ungünstig sein, besteht für Sie immer noch die Möglichkeit, die zurückbezahlten Obligationen durch solche in der gleichen Währung zu ersetzen.

Meine Empfehlung: Fremdwährungsobligationen sollten Sie nur dann wählen, wenn Sie in absehbarer Zeit nicht auf das Geld angewiesen sind.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Hausverkauf mit Nutzniessung

Ich (69) besitze ein Dreifamilienhaus und möchte dieses Haus verkaufen. Nach einer Schätzung ist es Fr. 270 000.– wert. Eine junge Familie, die im Haus wohnt, wäre bereit, es zu kaufen. Sie verfügt über Fr. 200 000.–. Ich bin bereit, die restlichen Fr. 70 000.– als Voranschuss mit Abzahlung «freie Wohnung» während 10 Jahren zu Fr. 600.– zu gewähren. Wie kann ich für meine Fr. 70 000.– eine Sicherheit erhalten?

Beim Verkauf Ihres Hauses könnten Sie sich von den Käufern im Rahmen des Kaufvertrages die lebenslange Nutzniessung an der von Ihnen bewohnten Wohnung einräumen lassen. Die Nutzniessung wird im Grundbuch eingetragen. Aufgrund Ihres Alters von 69 Jahren hätte die Nutzniessung bei einem monatlichen Nutzniessungswert von Fr. 600.–

einen Kapitalwert von rund Fr. 93 000.–. Eine solche Lösung wäre für Sie somit wirtschaftlich sicher interessant.

Sie haben auch die Möglichkeit, beim Verkauf des Hauses eine sogenannte Verkäuferhypothek als Sicherstellungshypothek für den restlichen Verkaufspreis von Fr. 70 000.– im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Rechtsanspruch auf die Eintragung der Verkäuferhypothek steht Ihnen auch gegen den Willen der Käufer zu, was bei der Begründung der Nutzniessung nicht der Fall ist. Die Eintragung des Verkäuferpfandrechtes im Grundbuch muss innert 3 Monaten seit der Übertragung des Eigentums erfolgen. Wie bei der Variante der Nutzniessung wäre es sicher sinnvoll, die Sicherstellungshypothek im Rahmen des Kaufvertrages zu vereinbaren. Der verurkundende Notar kann Sie beraten.

Bei einem späteren Hausverkauf hätten sowohl die Nutzniessung als auch die Si-

Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein

ZL

cherstellungshypothek weiterhin Bestand und müssten vom neuen Käufer übernommen werden.

Bei einer Zwangsversteigerung des Hauses in einem Konkurs- oder Pfändungsverfahren kommt es entscheidend darauf an, ob die jetzigen Käufer den Teilkaufpreis von Fr. 200 000.– aus eigenen Mitteln oder dank einer Bankhypothek bezahlen. Im ersten Fall können Sie davon ausgehen, dass sowohl die Nutzniessung als auch die Sicherstellungshypothek auch bei einer Zwangsversteigerung auf den Ersteigerer übergehen. Bei einem Hypothekendarlehen ist dasselbe Ergebnis nur dann mit Sicherheit gegeben, wenn die Nutzniessung bzw. die Sicherstellungshypothek der Bankhypothek im Rang vorgehen.

Anderenfalls könnte es zur Konstellation kommen, dass der Ersteigerer das Haus ohne Nutzniessung bzw. Sicherstellungshypothek erwirbt. Im einzelnen können Sie sich gegebenenfalls vom Notar beraten lassen.

Unterstützungspflicht unter Brüdern

Wir sind drei Brüder und alle drei verheiratet. Seit 2 Jahren bin ich Frühpensionär mit einem kleinen Vermögen sowie einem Renteneinkommen. Ein jüngerer Bruder ist noch berufstätig und Besitzer eines Einfamilienhauses. Unser jüngster Bruder ist nach zweijähriger Arbeitslosigkeit wieder zu 50% beschäftigt. Er besitzt ebenfalls ein kleines Vermögen. Man hat uns gesagt, dass wir älteren Brüder von Rechts wegen gegenüber unserem jüngeren Bruder unterstützungspflichtig seien, wenn

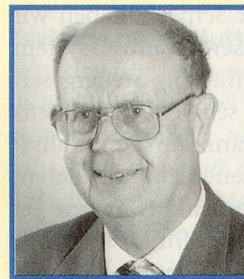
er später in eine finanzielle oder gesundheitliche Notlage geraten sollte.

Grundsätzlich ist die erhaltene Auskunft richtig. Geschwister sind unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dies trifft zu, wenn sie die Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebenshaltung aufbringen können. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Anspruch auf Unterstützung hat, wer ohne diesen Beistand in Not geriete. Der Unterstützungsberechtigte hat Anspruch auf das, was zu seinem Lebensunterhalt erforderlich ist, wie Nahrung, Kleider, Wohnung, ärztliche Betreuung, sofern er die hierfür nötigen Mittel nicht hat und sie weder durch Veräusserung von Aktiven noch durch Arbeit zu beschaffen vermag. Wem ausreichende Sozialversicherungsleistungen zustehen, kann nicht Unterstützung verlangen.

Ihre Unterstützungspflicht könnte demnach dann eintreten, wenn Ihr Bruder kein genügendes Einkommen, sei es Erwerbseinkommen, seien es Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder anderer Versicherungsträger, hätte und nachdem er sein Vermögen verbraucht hätte.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Gallensteine

Seit einiger Zeit habe ich beobachtet, dass mein Stuhlgang sandgrau ist statt wie bisher braun. Die Stuhlentleerung ist normal, ich leide weder an Verstopfung noch an Durchfall. Eine Ultraschalluntersuchung förderte Gallensteine zutage. Der wegen einer eventuellen Operation zurate gezogene Chirurg will, solange ich keine Beschwerden habe und mich wohl fühle, von einem Eingriff absehen. Laut den Resultaten der Laboruntersuchungen ist meine Leber in Ordnung. Ist der graue Stuhl ungefährlich? Gibt es ein Medikament, um den Gallenfluss und damit die Stuhlfarbe wieder in Ordnung zu bringen?

Ihr «Gallensteinleiden» ist nichts Aussergewöhnliches. Bei ungefähr einem Drittel der über 70-jährigen Menschen kann man Gallensteine nachweisen. Ein Grossteil der Betroffenen ist beschwerdefrei. Die Meinungen der Chirurgen über die Notwendigkeit der operativen Entfernung von Gallensteinen, die keine Beschwerden verursachen, sind etwas kontrovers. Es gibt Operateure, die ziehen ein sofortiges aktives Vorgehen vor, weil sie der Überzeugung sind, dass ein eventueller «Notfalleingriff» bei einer Komplikation des Steinleidens grössere Risiken in sich berge als eine sorgfältig geplante und vorbereitete Wahloperation. Ich bin aber



Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,-

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürkheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299